

Kantonsrat des Kantons Zug
Monika Barmet
Kantonsratspräsidentin
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Zug, 9. November 2020

Motion von Stéphanie Vuichard, Mariann Hess, Anna Spescha, Patrick Rööfli, Stefan Moos, Adrian Moos und Mitunterzeichnende betreffend Vermeidung von tödlichen Vogelkollisionen mit Glasflächen

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes zu unterbreiten, wonach bei Bauten und Anlagen Massnahmen zum besseren Schutz der Vögel vorzusehen sind.

Begründung:

Gemäss Schätzungen der schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich sicher Hunderttausende, vermutlich aber Millionen von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden. Internationale Studien deuten auf 5-10 Opfer pro Gebäude und Jahr, wobei an besonders exponierten Bauten auch Hunderte von Vögeln umkommen können. In den letzten Jahren hat sich das Problem bei öffentlichen wie privaten Bauten weiter verschärft, unter anderem durch neue Materialien an Gebäuden und aufgrund des zunehmend mit transparentem Glas realisierten Baus von Absturzsicherungen, Schall- und Windschutzwänden sowie Wartehäuschen. Es gibt heute in der Schweiz einzig Vorgaben in der Norm von Minergie Eco und in der SIA-Norm 329 für vorgehängte Fassaden, doch keinerlei Vorgaben für konventionelle Bauprojekte. Gesetzliche Abhilfe ist daher dringend.

Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur, was dahinter liegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen sowie bei Verglasungen übers Eck nur den Lebensraum hinter dem Glas und prallen dann beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich, selbst wenn sie nach dem Aufprall noch wegfliegen können. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen diese an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen.

Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (JSG Art. 7) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Tierschutzgesetz

Art. 26). Ausserdem ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, Art. 18) auch innerhalb der Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch nicht, zumal so geförderte Vögel Opfer solcher Fallen werden.

Mit der neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage soll erreicht werden, dass künftig bei Neu- und Umbauten im Hoch- und Tiefbau gefährliche Glaselemente und Spiegelflächen so gestaltet werden, dass Vögel sie als Hindernisse wahrnehmen. Die neue Bestimmung könnte wie folgt lauten: «Bei Neu- und Umbauten sind Gebäude und Anlagen und deren Fassaden so zu gestalten, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.». Zudem ist zu prüfen, im Gesetz oder in der Verordnung auf die Empfehlungen der Vogelwarte Sempach Bezug zu nehmen.

Für Besitzer bestehender Gebäude und Anlagen soll ein kostenloses Erstberatungsangebot für mögliche Anpassungen zur Vermeidung von Vogelschlag ermöglicht werden. Eine finanzielle Unterstützung bei Umbauten oder Sanierungen ist zu prüfen.

Mitunterzeichnende:

- Bieri Anna, Hünenberg
- Dittli Laura, Oberägeri
- Liniger Isabel, Baar
- Odermatt Anastas, Steinhausen
- Soltermann Claus, Cham
- Suter Guido, Walchwil

Quellen und Merkblätter:

- Website: <https://www.birdlife.ch/de/glas>
- Website: <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- Merkblatt „Vogelkollisionen an Glas vermeiden“
https://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/MB_Voegel_Glas.pdf
- Ausführliche Broschüre: “Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“
https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Kontakt:

- Anna Spescha, anna.spescha@gmx.ch, 079 272 68 50
- Stéphanie Vuichard, mail@stephanievuichard.ch, 079 816 49 89